



Satzung der Schützengilde Gartow von 1850 e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Schützengilde Gartow von 1850 e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dannenberg eingetragen und hat seinen Sitz in Gartow.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Die Schützengilde Gartow ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist ordentliches Mitglied des Kreisschützenverbandes Lüchow-Dannenberg.

Die Gilde ist ebenfalls Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und sie erkennt deren Satzungen und Ordnungen an

- a. Die Tätigkeit der Gilde ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" (AO - vgl. Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.)
 - b. Die Gilde ist selbstlos tätig.
 - c. Die Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen und festgelegten Zwecke verwendet werden.
 - d. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gilde.
 - e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützengilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - f. Sämtlichen Organen der Gilde, des Ehrenrates, der Ausschüsse und Kommissionen werden die im Interesse der Gilde entstandenen angemessenen Aufwendungen, Auslagen und Reisekosten erstattet. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.
2. Die Schützengilde stellt sich zur Aufgabe, den Schießsport zu betreiben und insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern. Durch den Spielmannszug, der seit seiner Gründung im Jahre 1980 der Schützengilde angegliedert ist, soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu musikalischen Aktivitäten gegeben werden. Gleichzeitig hat es sich der Spielmannszug zur Aufgabe gemacht, rationelles Musikgut zu pflegen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§4 Mitgliedschaft

Mitglied der Gilde kann jeder Freund des Schießsports und des Schützenbrauchtums werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Die Aufnahme in die Gilde erfolgt, wenn sich die Mehrheit des Vorstandes für die Mitgliedschaft des Antragstellers entscheidet.

Die Schützengilde ist ermächtigt, von ihren Mitgliedern Beiträge und Umlagen einzuziehen. Näheres wird durch die Beitragsordnung geregelt.

Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste um die Gilde erworben haben, können durch Beschluss des "Erweiterten Vorstandes" zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus der Gilde. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

§5 Ausschluss aus der Gilde

Ein Mitglied, welches in gröblicher Weise gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung oder gegen das Ansehen und das Wohl der Schützengilde verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus der Gilde ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich innerhalb von 6 Wochen zu eröffnen. Die Gründe sind darzulegen.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht dem Betroffenen das Recht auf Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung beim Vorstand einzulegen. Die Berufung wird dem Ehrenrat vorgelegt, der endgültig entscheidet.

§6 Die Organe der Schützengilde Gartow

Die Organe der Schützengilde sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Hauptversammlung
4. der Ehrenrat

§7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer



4. dem Schatzmeister
5. dem Schießoffizier

§8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes nach §7
2. dem Gildemeister
3. dem Kommandeur
4. dem Ordonnanzoffizier
5. den Leitern der Kindergilde
6. dem Leiter des Spielmannzuges
7. dem jeweiligen König

§9 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist in jedem Jahr vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat fristgerecht, d.h. eine Woche vorher - durch Zeitungsanzeige oder Rundschreiben zu erfolgen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand hierzu einen Beschluss fasst
- b) der erweiterte Vorstand hierzu einen Beschluss fasst
- c) wenn 25% aller Mitglieder dieses unter schriftlicher Angabe der Gründe wünscht.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand der Gilde führt die Geschäfte nach den Richtlinien der Satzung und der vom erweiterten Vorstand und der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.

Nur der Vorstand ist berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, wobei Dokumente jeweils zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen müssen. Das Gleiche gilt für den Zahlungsverkehr mit einer Summe von über DM 500.00 (Euro 256,00).

Bei Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§11 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und über wichtige Angelegenheiten mit zu beschließen und erforderliche Sonderausschüsse zu bestellen. Die bestellten Sonderausschüsse sind bei Beratungen zur jeweiligen Sache zu laden.



§12 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Schützengilde und entscheidet über:

1. die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. die Wahl des Gildemeisters, Kommandeurs, Schießoffiziers, Ordonnanzoffiziers, des Fahnenträgers und der Fahnenbegleiter.
3. die Wahl - wechselweise - eines Kassenprüfers auf ein Jahr
4. die Wahl des Ehrenrates
5. die Entlastung des Vorstandes
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Die Änderung der Satzung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. die Beitragshöhe
8. das Schützenfestprogramm und andere Festveranstaltungen
9. die Schießbedingungen.
10. die Auflösung der Schützengilde nach § 25 der Gildesatzung. Für den Beschluss zur Auflösung der Schützengilde ist ebenfalls eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Gildemitglieder erforderlich.

§13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der es in Verbindung steht oder an der es beteiligt ist, nicht mitwirken.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb der Gilde in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können.
6. Er entscheidet endgültig als Berufungsinstanz, wenn er von einem Mitglied in einem Ausschlußverfahren angerufen wird.

§14 Aufgaben des Mitgliedes der Schützengilde

Unter Anerkennung der Satzung verpflichtet sich jedes Mitglied, den Anordnungen der jeweiligen Organe Folge zu leisten. Jedes Mitglied soll bis zum 60. Lebensjahr an den Zusammenkünften, Ummärschen und am Schießsport teilnehmen, wenn nicht außergewöhnliche Umstände oder körperliche Gebrechen ihn davon abhalten.

Alle aktiven Mitglieder sind in Verbindung mit der Mitgliedschaft der Gilde im Kreisschützenverband innerhalb obiger Tätigkeiten unfallversichert. Das Mitglied hat, um evtl. Ansprüche aus dieser Haftpflichtversicherung geltend machen zu können, den Schützenpass mit den gültigen Beitragsmarken zu versehen.



§15 König der Gilde

Der König wird in jedem Jahr, möglichst 14 Tage vor dem Schützenfest, neu ausgeschossen.

Zur Abgabe des Königsschusses ist jedes aktive Mitglied mit Zahlung einer durch die Hauptversammlung festgelegten Gebühr verpflichtet.

Zum König kann nur ein Mitglied proklamiert werden, das wenigstens 2 Jahre der Gartower Gilde angehört.

Ein weiteres Mal die Königswürde zu erringen ist erst nach Ablauf einer Fünfjahresfrist möglich. Der König erhält von der Gilde ein "Handgeld" (Zuschuß) nach Maßgabe der Hauptversammlung.

§16 Der Gildemeister

Der Gildemeister fungiert neben dem Vorsitzenden als Repräsentant und Sprecher der Gilde. Er proklamiert nach dem Ergebnis des Königsschießens den jeweiligen Schützenkönig und Kinderschützenkönig der Gilde.

In Abwesenheit des Gildemeisters werden die Proklamationen und weitere Repräsentationsaufgaben von seinem Stellvertreter wahrgenommen, der - wie der Gildemeister von der Hauptversammlung zu wählen ist.

§17 Der Kommandeur

Der Kommandeur führt das Kommando über die Gilde bei allen uniformierten Aufzügen und Ummärschen.

Er nimmt in Abstimmung mit dem Vorstand die Beförderungen und die Verleihung von Auszeichnungen vor.

Als Vertreter der Gilde ist es die Aufgabe des Kommandeurs, mit dem Kreisschützenverband, den Nachbarschützenvereinigungen und anderen Organisationen freundschaftliche Verbindung zu halten.

§18 Der Schießoffizier

Der Schießoffizier ist allein verantwortlich für den Schießbetrieb, für die Pflege der Waffen und die Erhaltung des Schießstandes mit Einrichtung. Auf dem Schießstand haben nur dessen Anordnungen Gültigkeit. Den Anordnungen hat jede Person Folge zu leisten. Der Schießplan wird jährlich in Abstimmung mit dem Vorstand aufgestellt. Die Abrechnung über Munition und Einnahmen aus dem Schießbetrieb hat der Schießoffizier ordnungsgemäß dem Schatzmeister vorzulegen.

Der Schießoffizier kann zu seiner Unterstützung Schießsportleiter einsetzen. Zur Pflege und Erhaltung von Schießstand und Einrichtung kann der Schießoffizier bei der Hauptversammlung Arbeitsdienst beantragen bzw. dringende Arbeiten nach Ablehnung des Antrages durch Dritte ausführen lassen.



§19 Der Ordonnanzoffizier

Der Ordonnanzoffizier ist verantwortlich für die Bewirtung und Betreuung der Gäste, der Musik und der Schützenbrüder nach Weisung des jeweiligen Königs und des Vorstandes.

§20 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben jeweils vor der Hauptversammlung die Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§21 Ehrungen

Bei grünen Hochzeiten, Silberhochzeiten und goldenen Hochzeiten erfolgt nach fünfjähriger Mitgliedschaft eine Ehrung.

Ehrungen der Mitglieder erfolgen ab einem Alter von 65 Jahren.

§22 Angehörige von Mitgliedern

Angehörige von Mitgliedern - d.h. Ehefrauen sowie Kinder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, haben freien Eintritt zu Festveranstaltungen der Gilde.

§23 Beitragsermäßigung

Beitragsbefreiung Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung kann jedes Mitglied ab dem 65. Lebensjahr stellen, das eine 25-jährige Mitgliedschaft zur Gilde nachweisen kann. Das Gleiche gilt für wehrpflichtige - und ersatzdienstpflichtige Mitglieder während ihrer Dienstzeit.

§24 Freunde der Gilde

Freunde der Gilde oder so genannte fördernde Mitglieder unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung in vollem Umfange.

Für diese Mitglieder sind jedoch die Satzungsparagrafen 3,4,5 und 21 in gleichem Maße gültig.

Ein förderndes Mitglied, das die jeweils festgesetzten Jahresbeiträge in Form eines Förderbeitrages zahlt, kann nicht am Schießsport teilnehmen, ist nicht Mitglied im Sinne des Schützenbundes und ist nicht durch die Schützengilde Gartow unfallversichert.

§25 Allgemeine Schlussbestimmungen

Bei Abstimmungen ist eine einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über jede Sitzung bzw. Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen.



§26 Auflösung der Schützengilde

Die Auflösung der Schützengilde Gartow oder deren Namensänderung kann nur auf einer besonderen hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen mindestens $\frac{3}{4}$ für die Auflösung, bzw. Namensänderung stimmen.

§27

Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützengilde oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gilde der Gemeinde Gartow zu, die es unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
Alle Urkunden, Embleme, Fahnen sowie Requisiten sind einem Heimatmuseum zu übergeben.

Beschlossen durch die Hauptversammlung der Schützengilde Gartow von 1850 e.V.
am 13. Februar 2010.

Für die Schützengilde:

Werner Poeck, 1. Vorsitzender
Hermann Lang, 2. Vorsitzender
Enno König, Schriftführer
Jürgen Gesche, Schatzmeister
Hartmut Streitz, Schießoffizier